



Lausanne, 20. Dezember 2011

## Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteile vom 20. Dezember 2011 (1C\_174/2011, 1C\_176/2011 und 1C\_182/2011)

### Eidgenössische Volksabstimmung zur Unternehmenssteuerreform II

***Das Bundesgericht überprüft die Verfassungsmässigkeit der eidgenössischen Volksabstimmung vom 24. Februar 2008 über das Unternehmenssteuerreformgesetz II. Es erachtet sich zur Gewährung von nachträglichem Rechtsschutz zuständig. Die Informationslage vor der Abstimmung erlaubte den Stimmberechtigten keine zuverlässige Meinungsbildung. Das Bundesgericht weist die Beschwerden unter den gegebenen Umständen ab, soweit es darauf eintritt.***

In der Referendumsabstimmung vom 24. Februar 2008 nahmen die Stimmberechtigten das Unternehmenssteuerreformgesetz II bei einer Stimmbeteiligung von 38,62 % mit 938'744 Ja gegen 918'990 Nein knapp an. Vor der Abstimmung wurden geringe Steuer-einbussen für den Bundeshaushalt erwartet. Seit Frühjahr 2011 ist bekannt, dass die Verluste weit massiver ausfallen. Drei Stimmberechtigte haben deswegen Abstimmungsbeschwerden erhoben und eine Verletzung der Abstimmungsfreiheit gerügt.

Das Bundesgericht ist für die gerichtliche Prüfung von Unregelmässigkeiten im Zusammenhang mit eidgenössischen Abstimmungen zuständig. Diese Zuständigkeit erstreckt sich auch auf den nachträglichen Rechtsschutz, wenn in einem späteren Zeitpunkt gravierende Mängel die Regelhaftigkeit der Abstimmung ernsthaft in Frage stellen. Die Prüfung steht nicht im Widerspruch mit dem Entscheid des Bundesrates, auf das Gesuch um Revision der erwarteten Abstimmung nicht einzutreten.

Die Unternehmenssteuerreform II war im Abstimmungskampf umstritten. Die Auffassungen über das Ausmass der Steuerausfälle gingen auseinander. Es fehlten aber Hinweise darauf, dass in zentralen Bereichen die finanziellen Konsequenzen für den Bundeshaushalt nicht abschätzbar waren und daher gar nicht ausgewiesen wurden. Damit fehlten den Stimmberechtigten wichtige Informationen, um sich beim Abwägen zwischen den Vorteilen von Steuererleichterungen und den Nachteilen von Steuereinbussen eine sachgerechte Meinung zu bilden. Die Unternehmenssteuerreform II steht seit einiger Zeit in Kraft. Rechtssicherheit und Treu und Glauben sowie prozessrechtliche Gründe verbieten die Aufhebung der Abstimmung. Das Bundesgericht weist daher zwei Beschwerden ab, soweit es darauf eintritt. Auf eine dritte Beschwerde tritt es wegen Fristversäumnis nicht ein.

**Kontakt:** Sabina Motta, Adjunktin des Generalsekretärs  
Tel. 021 318 97 16; Fax 021 323 37 00  
E-Mail: [presse@bger.ch](mailto:presse@bger.ch)

Hinweis: Die Urteile werden nach Vorliegen der schriftlichen Begründungen auf unserer Webseite [www.bger.ch](http://www.bger.ch) / "Rechtsprechung (gratis)" / "Weitere Urteile ab 2000" veröffentlicht werden (im Suchfeld die Urteilsreferenzen 1C\_174/2011, 1C\_176/2011 und 1C\_182/2011 eingeben). Wann die schriftlichen Begründungen vorliegen werden, ist noch nicht bekannt.